
Vorsitz: Serbien**1068. PLENARSITZUNG DES RATES**1. Datum: Donnerstag, 17. September 2015Beginn: 10.05 Uhr
Unterbrechung: 13.05 Uhr
Wiederaufnahme: 15.15 Uhr
Schluss: 16.30 Uhr2. Vorsitz: Botschafter V. Žugić3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:Punkt 1 der Tagesordnung: **BERICHT DES LEITERS DER OSZE-MISSION IN
SKOPJE**

Vorsitz, Leiter der OSZE-Mission in Skopje (PC.FR/32/15 OSCE+),
Luxemburg – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Island
und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses
und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des
Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit der
Ukraine) (PC.DEL/1213/15), Vereinigte Staaten von Amerika
(PC.DEL/1209/15), Russische Föderation (PC.DEL/1235/15), Türkei
(PC.DEL/1231/15 OSCE+), Schweiz, die ehemalige jugoslawische Republik
Mazedonien

Punkt 2 der Tagesordnung: **BERICHT DES LEITERS DER OSZE-PRÄSENZ IN
ALBANIEN**

Vorsitz, Leiter der OSZE-Präsenz in Albanien (PC.FR/31/15 OSCE+),
Luxemburg – Europäische Union (mit den Bewerberländern ehemalige
jugoslawische Republik Mazedonien, Island und Montenegro; dem Land des
Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland
Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen
Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Liechtenstein und Norwegen; sowie mit
der Ukraine) (PC.DEL/1214/15), Vereinigte Staaten von Amerika

(PC.DEL/1210/15), Russische Föderation (PC.DEL/1236/15), Türkei (PC.DEL/1232/15 OSCE+), Schweiz, Aserbajdschan (PC.DEL/1221/15 OSCE+), Albanien (PC.DEL/1225/15)

Punkt 3 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1178 (PC.DEC/1178) über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Luxemburg – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit Georgien und Moldau) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss)

Punkt 4 der Tagesordnung: **PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN**

Vorsitz

- (a) *Fortgesetzte Aggression gegen die Ukraine und anhaltende Verletzungen der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen durch die Russische Föderation:* Ukraine (PC.DEL/1228/15 OSCE+), Luxemburg – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau und der Ukraine) (PC.DEL/1215/15/Rev.1), Schweiz (PC.DEL/1238/15 OSCE+), Türkei (PC.DEL/1226/15 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1220/15), Kanada (PC.DEL/1212/15 OSCE+)
- (b) *Die Lage in der Ukraine und die Notwendigkeit, die Minsker Vereinbarungen umzusetzen:* Russische Föderation (PC.DEL/1223/15), Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1230/15)
- (c) *Entführung und widerrechtliches Festhalten ukrainischer Staatsbürger durch die Russische Föderation:* Ukraine (PC.DEL/1229/15 OSCE+), Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1219/15), Luxemburg –

Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/1216/15), Russische Föderation

- (d) *Mandatsverletzung des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte*: Aserbaidshan (PC.DEL/1222/15 OSCE+) (PC.DEL/1224/15 OSCE+), Luxemburg – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; sowie mit dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina) (PC.DEL/1217/15), Vereinigte Staaten von Amerika, Schweiz (auch im Namen von Kanada, Island, Liechtenstein, der Mongolei und Norwegen), Usbekistan, Russische Föderation (PC.DEL/1237/15), Kasachstan, Belarus (PC.DEL/1233/15 OSCE+), Kirgisistan, Parlamentarische Versammlung der OSZE, Norwegen, Türkei (PC.DEL/1227/15 OSCE+), Österreich, Vorsitz

Punkt 5 der Tagesordnung: BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES
AMTIERENDEN VORSITZENDEN

- (a) *Treffen der Ministertrioika der OSZE in Magdeburg (Deutschland) am 19. September 2015*: Vorsitz
- (b) *Veranstaltung des serbischen OSZE-Vorsitzes über Friedenseinsätze der OSZE am 1. Oktober 2015 in New York am Rande der siebzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen*: Vorsitz

Punkt 6 der Tagesordnung: BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS

Bekanntgabe der Verteilung eines schriftlichen Berichts des Generalsekretärs (SEC.GAL/158/15 OSCE+): Sonderbeauftragte und Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels

Punkt 7 der Tagesordnung: SONSTIGES

Bekanntgabe betreffend eine Sportveranstaltung in Wien am 12. September 2015 in Wien: Vorsitz

4. Nächste Sitzung:

Montag, 28. September 2015, um 11.00 Uhr im Neuen Saal

1068. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1068, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1178
VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON
OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN
AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 1130 vom 24. Juli 2014 über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze (PC.DEC/1130) –

beschließt,

1. das Mandat für die Entsendung von OSZE-Beobachtern an die beiden russischen Grenzkontrollposten Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze bis 31. Januar 2016 zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachtermission laut Dokument PC.ACMF/52/15 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck, dass 400 200 EUR aus dem zu Jahresende berichtigten Haushaltsplan 2014 und 95 800 EUR aus dem vorläufigen Liquiditätsüberschuss 2014 für die Finanzierung des für die Dauer des Mandats bis 31. Januar 2016 veranschlagten Haushalts von 496 000 EUR herangezogen werden.

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Luxemburgs als EU-Vorsitzland erteilte dem Vertreter der Europäischen Union das Wort, der die folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der ukrainisch-russischen Staatsgrenze möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Auffassung der Europäischen Union, dass die Grenzbeobachtung entlang der Staatsgrenze zwischen der Ukraine und Russland äußerst wichtig ist, ist hinlänglich bekannt. Die wirksame und umfassende Beobachtung der russisch-ukrainischen Staatsgrenze sollte fester Bestandteil einer dauerhaften politischen Lösung sein, die uneingeschränkt die OSZE-Prinzipien hochhält und die Kontrolle der Ukraine über ihr souveränes Hoheitsgebiet einschließlich der russisch-ukrainischen Staatsgrenze wiederherstellt. Wir erinnern daran, dass das Minsker Protokoll die wirksame Beobachtung der Grenze und die Verifikation durch die OSZE verlangt und dass im Minsker Paket der Maßnahmen für die Umsetzung auch die Verpflichtung enthalten ist, die volle Kontrolle der Ukraine über ihre internationale Grenze wiederherzustellen.

Angesichts des derzeit äußerst begrenzten Mandats der Beobachtermission der OSZE und ihrer geringen Größe ist keine umfassende Grenzbeobachtung möglich. Wir wiederholen daher unsere Forderung nach einer wesentlichen Ausweitung der Beobachtermission auf alle Grenzübergänge, die sich derzeit nicht unter der Kontrolle der ukrainischen Regierung befinden, sowie nach einer Beobachtung zwischen diesen Grenzübergängen. Das sollte mit der Grenzbeobachtung auf der ukrainischen Seite der Grenze durch die Sonderbeobachtermission abgestimmt und von dieser unterstützt werden.

Wir bedauern, dass die Russische Föderation nach wie vor gegen eine Ausweitung der Beobachtermission ist.

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina und das Mitglied des Europäischen Wirtschafts-

¹ Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

raums und EFTA-Land Norwegen sowie die Republik Moldau und Georgien schließen sich dieser Erklärung an.“

PC.DEC/1178
17 September 2015
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Die Vereinigten Staaten finden es zutiefst bedauerlich, dass die Russische Föderation nach wie vor die Erweiterung des geografischen Einsatzbereichs der Beobachtermission blockiert, trotz der eindeutigen, starken und anhaltenden Unterstützung einer solchen durch andere Teilnehmerstaaten. Erneut müssen wir uns mit einer unzureichenden Mission mit begrenztem Einsatzbereich begnügen, die sich auf nicht mehr als zwei Grenzkontrollposten bezieht, die gerade einmal ein paar Hundert Meter der 2 300 Kilometer langen Grenze ausmachen.

Aufgrund der unnötigen Einschränkung der Arbeit der Grenzbeobachtermission durch Russland wird die Mission weiterhin nicht in der Lage sein festzustellen, in welchem Ausmaß sich Russland am Zustrom illegaler Waffen sowie finanzieller und personeller Mittel zur Unterstützung der Separatisten in der Ostukraine beteiligt beziehungsweise diesen ermöglicht.

Wir stellen fest, dass Schritt 4 des Minsker Protokolls vom 5. September der OSZE eine klare Rolle zuweist, die in der Beobachtung und Verifikation auf beiden Seiten der internationalen Grenze zwischen Russland und der Ukraine und der Errichtung einer Sicherheitszone in den grenznahen Gebieten Russlands und der Ukraine besteht. Die Überwachung der Waffenruhe und die Grenzbeobachtung sind eng miteinander verknüpft – und es ist allen Bemühungen um Konfliktlösung abträglich, dass die Herangehensweise der OSZE an diese Aufgaben durch einen einzelnen Teilnehmerstaat behindert wird. Die wiederholte Weigerung der Russischen Föderation, die Ausweitung des Einsatzbereichs dieser Mission zu erlauben, zeigt wieder einmal, dass sie die Minsker Verpflichtungen noch zu erfüllen hat.

Ich ersuche darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Delegation der Ukraine weist erneut auf die Bedeutung einer umfangreichen und großräumigen OSZE-Beobachtung auf der russischen Seite der russisch-ukrainischen Grenze in den Bereichen, die an die gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Luhansk grenzen, hin.

Mit der Unterzeichnung des Minsker Protokolls vom 5. September 2014 haben sich alle Unterzeichner, einschließlich der Russischen Föderation, dazu verpflichtet, für eine ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und ihre Verifizierung durch die OSZE in Verbindung mit der Schaffung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation zu sorgen.

Eine Ausdehnung des Mandats der OSZE-Beobachtermission an den russischen Grenzkontrollposten ‚Gukowo‘ und ‚Donezk‘ auf alle Abschnitte der Grenze, die an die gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Luhansk grenzen, ist für eine dauerhafte Deeskalation und eine friedlichen Lösung der Lage im Osten der Ukraine entscheidend.

Wir bedauern, dass die Russische Föderation weiterhin dagegen ist, das Mandat der OSZE-Beobachtermission an den russischen Grenzkontrollposten ‚Gukowo‘ und ‚Donezk‘ auf alle Abschnitte der vorübergehend nicht von den ukrainischen Behörden kontrollierten Grenze auszudehnen.

Der Grund dafür liegt einzig und allein und nach wie vor in der Absicht Russlands, die zunehmenden Beweise für seine direkte Beteiligung am Schüren des Konflikts in der

Ostukraine, wie etwa durch die Zulieferung von schweren Waffen, militärischer Ausrüstung, regulären Soldaten und Söldnern, vor der internationalen Gemeinschaft zu verbergen.

Wir fordern daher die Russische Föderation auf, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zur Erfüllung der Minsker Vereinbarungen nach Treu und Glauben unter Beweis zu stellen und eine angemessene und umfassende ständige Beobachtung auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Grenze in den Bereichen, die an die gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Luhansk grenzen, zu ermöglichen.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1178
17 September 2015
Attachment 4

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die Russische Föderation schloss sich dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der Gruppe der OSZE-Beobachter an den beiden russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk an der russisch-ukrainischen Grenze um vier Monate bis 31. Januar 2016 an, da sie die Arbeit dieser Gruppe als wichtige zusätzliche vertrauensbildende Maßnahme betrachtet.

Wir bekräftigen, dass die Einsatzorte und Aufgaben der Gruppe der OSZE-Beobachter durch die Parameter ihres mit Beschluss Nr. 1130 des Ständigen Rates vom 24. Juli 2014 genehmigten Mandats klar definiert sind, das auf der Einladung der Russischen Föderation beruht, die am 14. Juli 2014 im Gefolge der Berliner Erklärung der Außenminister Russlands, der Ukraine, Frankreichs und Deutschlands vom 2. Juli 2014 ausgesprochen wurde.

Wir erinnern daran, dass die Minsker Vereinbarungen in keiner Weise auf Fragen der Stationierung von OSZE-Beobachtern auf der russischen Seite der Grenze zur Ukraine eingehen, die vom Grenzdienst des Föderalen Sicherheitsdienstes Russlands zuverlässig bewacht wird. Der Beschluss, OSZE-Beobachtern Zutritt zu unserem Hoheitsgebiet zu gewähren, und die Präsenz ukrainischer Grenz- und Zollbeamter an russischen Kontrollposten ohne Vorhandensein einer vollwertigen Friedensregelung ist ausschließlich eine Geste des guten Willens unsererseits.

Was die ukrainische Seite der Grenze betrifft, so trägt die ukrainische Seite die volle Verantwortung für deren Sicherheit wie auch für das Zustandekommen von Vereinbarungen über die dortige Stationierung internationaler Beobachter mit den Kräften, die die Lage vor Ort kontrollieren.

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss beizufügen und in das Sitzungsjournal des Ständigen Rates aufzunehmen.“